

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.06.2006 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, den Bundeskanzler künftig unmittelbar vom Volk wählen zu lassen.

Es wird vorgetragen, auf Grund des Ausgangs der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag sollte die Entscheidung über den Kanzler/die Kanzlerin den Bürgerinnen und Bürgern in direkter Wahl überlassen werden. Sollten bei einer solchen unmittelbaren Wahl der Kanzlerin/ des Kanzlers kein eindeutiges Ergebnis herauskommen, müssten neue Kandidaten aufgestellt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der öffentlichen Petition stellt sich wie folgt dar:

Die Petition ist auf eine Verfassungsänderung gerichtet, deren Verwirklichung das repräsentative System des Grundgesetzes und die Stellung des Deutschen Bundestages zur Bundesregierung grundlegend verändern würde. Nach Art. 63 Abs. 1 Grundgesetz (GG) wird der Bundeskanzler vom Deutschen Bundestag gewählt; die Petition berührt daher ein zentrales Recht des Parlaments.

Das Grundgesetz schließt zwar eine unmittelbare Wahl des Bundeskanzlers durch das Volk nicht von vornherein aus; Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG sieht vor, dass die

Staatsgewalt vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und im Übrigen durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird. Der Verfassungsgeber hat das Grundgesetz aber als ein System repräsentativer Demokratie ausgestaltet. Danach wählt das Volk die Abgeordneten des Deutschen Bundestages als seine Repräsentanten. Diese wählen den Bundeskanzler unter den Bedingungen der Zusammensetzung des Parlaments.

Die Wahl des Bundeskanzlers durch den Deutschen Bundestag führt zu dessen unmittelbarer parlamentarischer Verantwortung und zur Begründung stabiler Mehrheitsverhältnisse. Seit 1949 ist der Deutschen Bundestag dem jeweiligen Vorschlag des Bundespräsidenten gemäß Art. 63 Abs. 1 GG bereits im ersten Wahlgang gefolgt. Er lässt sich in der Regel davon leiten, auf welche Person sich die im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen, die gemeinsam eine Mehrheit bilden wollen, in den Koalitionsverhandlungen geeinigt haben.

Vor diesem Hintergrund besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses im Rahmen des Systems der repräsentativen Demokratie kein Anlass, die gegenwärtigen Regelungen zu verändern. Eine Direktwahl des Bundeskanzlers durch das Volk würde demgegenüber beachtlichen Raum für eine Instabilität des parlamentarischen Regierungssystems schaffen. Durch ein Nebeneinander von Bundestags- und Kanzlerwahl könnten parlamentarische Mehrheiten entstehen, auf die der Bundeskanzler sich nicht stützen kann. Nach dem Grundgesetz vermag die Bundesregierung ihre Politik, für deren Richtlinien der Bundeskanzler die Verantwortung trägt (Art. 65 Abs. 1 GG) aber sinnvoll nur zu verfolgen, wenn sie sich des stetigen Vertrauens und der Unterstützung durch das Parlament sicher sein kann. Eine Direktwahl des Bundeskanzlers böte dafür kaum Gewähr, zumal das geltende Verhältniswahlrecht parlamentarische Mehrheiten in der Regel nur durch Koalitionsbildungen ermöglicht.

Ohne das durch die Kanzlerwahl zum Ausdruck kommende parlamentarische Vertrauen wäre mithin die notwendige Stabilität der Regierungs- und Mehrheitsverhältnisse von Anfang an mit einer erheblichen Unsicherheit belastet. Auch der Vertrauensentzug durch das konstruktive Misstrauensvotum fände keine unmittelbare parlamentarische Grundlage mehr und müsste gegebenenfalls gleichermaßen auf

das Volk übergehen. Dies hätte nicht zuletzt eine spürbare Schwächung der Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung zur Folge.

Die von den Petenten vorgeschlagene Verfassungsänderung bedürfte gemäß Art. 79 Abs. 2 GG der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Sie erforderte damit eine breite, parteienübergreifende politische Übereinstimmung in Bund und Ländern.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses hat sich das bestehende System der repräsentativen Demokratie bewährt und bedarf an dieser Stelle keiner Korrektur. Bestrebungen zu einer Änderung des Grundgesetzes im Sinne des Vorschlags der Petenten sind nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.